

Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit, im gesamten Bereich des Bades einschließlich der Eingangshalle und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung haftet der Badegast für den Schaden in Höhe von jeweils mindestens 25,00 €, es sei denn er kann nachweisen, dass überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als die Pauschale entstanden ist.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Hygiene zuwiderläuft.
6. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) sowie Dosen dürfen nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung nicht gestattet.
11. Alle Sport- und Spielgeräte, Einrichtungsgegenstände sowie sonstige Zusatzeinrichtungen stehen jedem Badegast zeitlich begrenzt je nach Besucheraufkommen und Nachfrage zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Sonderveranstaltungen des Bades.
12. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
13. Zu Ihrer Sicherheit werden Teilbereiche des Gebäudes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Kameras überwacht. Die videoüberwachten Bereiche erkennen Sie anhand der Ausschilderungen vor Ort.
14. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Gast während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Nach Betriebschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
15. Vor der Benutzung der Saunaeinrichtungen empfiehlt es sich, einen Arzt zur persönlichen Verträglichkeit sowie zu möglichen Gesundheitsrisiken zu fragen. Wir bitten Sie um Beachtung der ausgehängten Sauna-Hinweise.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden,
 - Kindern unter 7 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen,
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
 - Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie hilfsbedürftigen Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
4. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.
5. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Die Verlängerung der Jahreskarte aus Kulanz ist möglich, wenn eine länger andauernde, schwere Erkrankung vorliegt, die eine Nutzung für mindestens 3 Monate verhindert und dies mit einem ärztl. Attest bestätigt wird.

III. Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Er-

füllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters, von Beschäftigten oder von Erfüllungsgehilfen der SWT Bäder GmbH ursächlich ist und sofern nicht ausnahmsweise eine besondere Sicherungspflicht besteht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Geld und Wertsachen aufseiten des Betreibers grundsätzlich keine Bewachung erfolgt oder Sorgfaltspflichten übernommen werden. Insbesondere wird kein Verwahrungsvertrag begründet. Der Betreiber haftet für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dem Badegast wird daher geraten, keine nicht erforderlichen Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, dass alle mitgebrachten Gegenstände stets ordnungsgemäß verschlossen sind.
3. Der Badegast muss das Chip-Armband und die Mietsachen (Badebekleidung, Badetuch, Bademantel) so verwalten, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Chip-Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsmäßigen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei schuldhaftem Verlust des Chip-Arbandes oder der Mietsachen (Badebekleidung, Badetuch, Bademantel) wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt. Die Geltendmachung eines über die Pauschalbeträge hinausgehenden Schadensersatzes bleibt in jedem Einzelfall vorbehalten. Falls das Chip-Armband gefunden wird, erhält der Verlierer die Pauschale abzüglich des in Anspruch genommenen Hauskredits zurück.

IV. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle

1. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, das Chip-Armband hat er während des Besuchs sichtbar zu tragen.
2. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
3. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmer- u. Springerbecken sowie den tiefen Teil des Mehrzweckbeckens nicht benutzen.
4. Die Verwendung von Seife, Duschgel und Shampoo außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
5. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume, Cafeteria und Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist grundsätzlich nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Badehosen dürfen maximal knielang sein und es ist nicht gestattet, mehrere Hosen übereinander zu tragen.
7. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches im Springerbecken bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
9. Die Benutzung von Taucherfloßen, Schnorchelgeräten und harten Gegenständen ist nur im Rahmen von Veranstaltungen gestattet; dagegen erfolgt die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) auf eigene Gefahr.
10. Die Rutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

Diese Haus- und Badeordnung orientiert sich an dem von der „Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V.“ herausgegebenen Muster.

Trier, im November 2022

SWT Bäder GmbH
- Das Bad an den Kaiserthermen -

Haus- und Badeordnung

